|  |  |
| --- | --- |
| SG 41  Frau Hohenbichler  Im Hause | Naturschutz Gartenkultur Landespflege  Aktenzeichen: A1700259  Ansprechpartner: Andreas Ufer  Zimmer: 243  Telefon: 08251 92-144  Telefax: 08251 92-480-144  E-Mail: andreas.ufer@lra-aic-fdb.de  Website: www.lra-aic-fdb.de |
| Aichach, 17. März 2023 |

**Vorhaben: Kies-/sandabbau und Erdauffüllung**

**Ort: Gemarkung Pöttmes, Flnr. 2040, 2041**

**Antragsteller: Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG**

**Beethovenstr. 4, 86633 Neuburg a.d. Donau**

**Ihr AZ: A1700259**

**Anlage: digitale Planunterlagen**

Sehr geehrte Frau Hohenbichler,

Zum Vorhaben und zu der Thematik der Quellen wurde sich bereits in vorherigen Stellungnahmen geäußert. Auf die Stellungnahmen vom 08.01.2017 und 01.01.2022 wird verwiesen.

Zu dem o.g. Vorhaben wurde ein Rekultivierungsplan, Maßnahmenplan und Erläuterungsbericht des Planungsbüros Brugger vom Dezember 2022 vorgelegt, die Unterlagen werden im Folgenden als landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zusammengefasst. Zusätzlich wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom Büro Landschaftsarchitekt bdla vom Dezember 2022 vorgelegt.

Dem Vorhaben kann, vorbehaltlich der Umsetzung der im LBP beschriebenen Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen aus der saP zugestimmt werden.

Den Ausführungen der UVP hinsichtlich der Schutzgüter Arten, Lebensräume und Landschaft kann gefolgt werden. Durch die in den o. g. Planunterlagen dargestellten Vermeidungs,- Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen dauerhaften Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten. Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter, insbesondere die des Grundwassers, sind von der jeweils zuständigen Fachbehörde zu beurteilen.

**Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG:**

Der gem. §14ff BNatSchG erforderliche Ausgleich für Natur und Landschaft soll auf den Flurstücken Nrn. 2040 und 2041 Gemarkung Pöttmes erbracht werden. Als Ausgleichsmaßnahme ist die Herstellung eines standortgerechten Nutzwaldes und eines Rohbodenstandortes mit Lichtungscharakter geplant. Auf den rekultivierten Waldflächen sind dauerhaft 10 Biotopbäume pro Hektar und 15 Kubikmeter Totholz pro Hektar zu fördern und zu erhalten. Die Vorgaben orientieren sich an der guten forstfachlichen Praxis der BaySF und sollen sicherstellen, dass die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche einen wertigen Lebensraum darstellt. Es wird gebeten die Angaben als Auflagen mit in den Bescheid aufzunehmen. Die Rohbodenstandorte sind nach Abschluss der Rekultivierung fünf Jahre offen zu halten (Jährliche Mahd im September) und anschließend der natürlichen Sukzession zu überlassen. Es wird darauf hingewiesen, dass es unter Umständen forstrechtliche Konflikte mit den offenen Rohbodenstandort geben könnte. Es ist in der Abwägung zu klären ob sich hier naturschutzrechtliche und forstrechtliche Vorgaben gegenseitig aufheben.

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:**

Vögel und Fledermäuse:

Die CEF-Maßnahmen zum Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Höhlenbrütenden Vögeln sind im landschaftspflegerischen Begleitplan hinsichtlich der Stückzahl nicht hinreichend konkretisiert. Über die Auflagen wird daher die Anzahl der nötigen Vogel- und Fledermauskästen festgelegt.

Amphibien (Kreuzkröte):

Beim aktiven Abbaugeschehen ist damit zu rechnen, dass sich die streng geschützte Kreuzkröte in temporären und vegetationsfreien Kleingewässern ansiedeln kann. Nachweise der Art vom Jahr 2018 sind im näheren Umfeld in der Artenschutzkartierung gemeldet. In diesem Falle sind die Kleinstgewässer nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt und diese dürfen nicht zerstört oder beschädigt werden. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass das Abbaugeschehen in den betroffenen Bereichen stillgelegt werden muss. Um diesen wahrscheinlich auftretenden, artenschutzrechtlichen Konflikten vorzubeugen, wird den Empfehlungen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gefolgt und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Kreuzkröte festgelegt. Die formulierte Auflage unter Punkt 9 dient als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme und soll artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermeiden.

Zauneidechse:

Um die fachlich korrekte Ausführung der komplexen CEF-Maßnahme Zauneidechse sicherzustellen ist diese unbedingt von einer qualifizierten Person (Biologe, Landschaftsplaner, o. ä) zu begleiten. Um die Anzahl der Begehungen, die Tage an denen die Eidechsen abgefangen werden, die Witterung, etc. nachvollziehen zu können, ist der unB ein abschließender Bericht vorzulegen, bevor mit dem Abbau in Abschnitt II angefangen werden darf. Die ökologische Baubegleitung ist u. E. erforderlich, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts (Gestattungsbescheids) erfüllt werden (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG). Der Bericht zur sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen.

Folgende **Bedingungen und Auflagen** sind aus unserer Sicht für den Genehmigungsbescheid erforderlich:

**Aufschiebende Bedingung:**

1. CEF-Maßnahmen:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können nur dann ausgeschlossen werden, wenn die formulierten CEF-Maßnahmen zeit,- plan- und bescheidsgerecht umgesetzt wurden. Die nachfolgenden Auflagen konkretisieren die im LPB und in der saP formulierten Maßnahmen und sollen die ökologische Wirksamkeit sicherstellen:

1. Vor Beginn der Baumfällungen sind in der Umgebung in geeigneten Waldbereichen 15 Fledermausrundkästen und 5 für die Mopsfledermaus geeignete Flachkästen aufzuhängen und bis zum Ende der Abbautätigkeit jährlich von einer Fachkraft zu kontrollieren und zu reinigen. Zusätzlich sind 5 Totholzbäume, die bereits für Fledermäuse nutzbare Strukturen aufweisen, oder in naher Zukunft entwickeln können, zu markieren und dauerhaft zu erhalten.
2. Vor Beginn der Baumfällungen sind in der Umgebung in geeigneten Waldbereichen 10 für höhlenbrütende Vogelarten (z. B. Blaumeise, Kleiber, Tannenmeise) geeignete Nistkästen aufzuhängen und bis zum Ende der Abbautätigkeit jährlich von einer Fachkraft zu kontrollieren und zu reinigen.
3. Es ist jährlich ein temporärer Flachwassertümpel bereitzustellen, der als Laichgewässer für die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) geeignet ist. Der Tümpel muss ca. 30-50 m² Fläche und eine Tiefe von 30 cm aufweisen. Der Tümpel muss trichterförmig ausgestaltet und ggf. mit wasserundurchlässigem Material abgedichtet werden. Der Standort sollte in einem Bereich liegen, in den nicht während des Abbaugeschehens eingegriffen wird und an dem sich Niederschlagswasser zum befüllen des Tümpels sammelt kann. Die Maßnahme ist jährlich vor Beginn der Laichperiode im Frühjahr mit der unB abzustimmen und umzusetzen.
4. Die CEF-Maßnahme Zauneidechse (Ersatzhabitate und Umsiedeln) ist von einer ökologischen Baubegleitung durch eine fachlich qualifizierte Person (Biologe, Landschaftsplaner, o. ä.) zu begleiten. Die Anlage des Ersatzhabitats und die Umsiedelungsmaßnahmen sind als Kurzbericht zu dokumentieren und der unB vor Beginn des Abbaus in Abschnitt II vorzulegen.
5. Sicherheitsleistung:  
   Zur Sicherung der Herstellung, der im geprüften und genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplan dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine Sicherheitsleistung von insgesamt 87.000,- € (zusammengesetzt aus den vier Teilflächen Ia, Ib, II und III) vorzulegen. Die Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft ist ausreichend.   
   Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn die Sicherheit geleistet ist. Die Sicherheitsleistung kann den einzelnen Rekultivierungsabschnitten wie folgt zugeschrieben werden:

Abschnitt Ia: 20.500,- €

Abschnitt Ib: 14.000,- €

Abschnitt II: 15.500,- €

Abschnitt III: 37.000,- €

Vor einer Anordnung der Rückgabe der Sicherheit hat der Unternehmer die Bescheinigung über die beanstandungsfreie Abnahme der herzustellenden Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorzulegen.

1. Zeitlicher Ablauf:

Der Abbau entsprechend dem Ablaufplan (Beilage 17) darf nur weitergeführt werden, wenn folgende Maßnahmen plan- und bescheidsgerecht zum angegebenen Termin hergestellt und von der Zulassungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg) als solche abgenommen worden sind.

|  |  |
| --- | --- |
| **Durchzuführende Maßnahmen** | **Zeitpunkt der**  **Fertigstellung** |
| Anbringen von:  15 Fledermausrundkästen,  5 Fledermausflachkästen,  10 Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten. | Vor Beginn der Rodungsarbeiten |
| CEF-Maßnahmen Zauneidechsen, anlegen der Zauneidechsen Ersatzhabitate | Mindestens ein Jahr vor Beginn mit dem Abbau in Abschnitt II |
| CEF-Maßnahme Zauneidechse, umsiedeln der Zauneidechsen von Abschnitt II nach Abschnitt Ia | Vor Beginn des Abbaus in Abschnitt II |

**Auflagen:**

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan des Planungsbüros Brugger vom Dezember 2022 ist Teil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Ausgleichs-, Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen sind plan- und bescheidsgerecht herzustellen.
2. Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen dienen ausschließlich als Ausgleich bzw. Ersatz für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Jede anderweitige Nutzung dieser Flächen ist ausgeschlossen.
3. Die im Rekultivierungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind dem Ablaufplan entsprechend in mehreren Schritten bis spätestens 25 Jahre nach dem Abbaubeginn herzustellen. Die Herstellung der Maßnahmen ist zeitgerecht innerhalb 1 Woche nach Fertigstellung des jeweiligen Ausführungszeitraumes dem Landratsamt anzuzeigen. Die zeitlichen Vorgaben des Ablaufplans sind dabei einzuhalten.
4. Der Unterhalt der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß den Pflegevorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes bis 25 Jahre nach erfolgter Abnahme zu gewährleisten. Die Rohbodenstandorte sind dabei gemäß Plan für 5 Jahre jährlich im September zu mähen. Anschließend ist die Fläche der Sukzession zu überlassen oder als standortgerechter Mischwald aufzuforsten.
5. Auf den im Maßnahmenplan ausgewiesenen Flächen sind Ansaaten mit zertifiziertem Wildpflanzensaatgut zu verwenden. Die festgelegten Artenmischungen und Mindestkräuteranteile sind einzuhalten. Als Nachweis für die Verwendung der Regiosaatgutmischungen ist ein Lieferschein der Bezugsfirma vorzulegen.
6. Auf den rekultivierten Waldflächen sind dauerhaft 10 Biotopbäume pro Hektar und 15 Kubikmeter Totholz pro Hektar zu fördern und zu erhalten.

Um Abdruck des Genehmigungsbescheides und Überlassung eines Plansatzes für das Ausgleichs- und Ersatzflächenkataster wird gebeten.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Ufer

Begründung:

Nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stellt jede Veränderung der Gestalt oder Nut-zung von Grundflächen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge hat, einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes dar. Der Eingriffsverursacher ist nach § 15 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften – wie hier aufgrund der Baugenehmigungspflicht aus Art. 55 Abs. 1 BayBO – einer behördlichen Zulassung, so hat gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die zuständige Genehmigungsbehörde – hier die untere Bauaufsichtsbehörde – zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde – hier der unteren Naturschutzbehörde – zu treffen. Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind die §§ 14 – 17 BNatSchG auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB nicht anzuwenden. Für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der §§ 14 - 17 BNatSchG hingegen unberührt.

Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze sind die §§ 14 – 17 BNatSchG sowie die Bayerische Kompensationsverordnung vorliegend anwendbar. Das gegenständliche Bauvorhaben ist zudem seinem Charakter nach als Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. §§ 14 ff. BNatSchG zu qualifizieren.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist es verboten, besonders und streng geschützte Tiere zu beeinträchtigen oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen, streng geschützte Tierarten dürfen zudem während ökologisch sensiblen Phasen nicht erheblich gestört werden. Diese sogenannten Zugriffsverbote sind grundsätzlich zu beachten. Ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn entsprechend § 44 Abs. 5 Nr. 1 – 3 BNatSchG wirksame Maßnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden. Soweit erforderlich sind zum Wirksamen Schutz sogenannte vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu treffen. Beim gegenständlichen Bauvorhaben wird gegen die Zugriffsverbote zwangsläufig verstoßen, weshalb Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen notwendig sind. Werden die CEF-Maßnahmen korrekt ausgeführt, liegt kein verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vor.